

AKTUELLE RECHTSPRECHUNG

■ Nachbarschaftsrecht

Eigentümerin muss Ratten auf Grundstück bekämpfen

Wird vom bezirklichen Gesundheitsamt auf einem Grundstück ein Rattenbefall festgestellt, ist die Grundstückseigentümerin unabhängig von ihrer Verantwortung für den Schädlingsbefall verpflichtet, die Ratten durch eine Fachkraft bekämpfen zu lassen. Das hat das Verwaltungsgericht Berlin in einem Eilverfahren vom 11. Oktober 2022 entschieden, Az. VG 14 L 1235/22.

Die Antragstellerin ist Eigentümerin eines Grundstücks in Reinickendorf. Im Sommer wurde dem Gesundheitsamt ein Rattenbefall auf dem Grundstück gemeldet. Die Ratten würden von einer unbekannt Person dort mehrmals die Woche mit Futter und Getränken versorgt, sie kletterten mittlerweile auch in die Dämmung des Nachbargebäudes. Das Bezirksamt Reinickendorf verpflichtete die Eigentümerin des Grundstücks nach einer Ortsbesichtigung durch das Gesundheitsamt Mitte September 2022 dazu, binnen einer Woche eine Fachkraft mit der Durchführung der Rattenbekämpfung zu beauftragen und hierüber das Bezirksamt schriftlich zu informieren. Sollte dies nicht geschehen, drohte das Bezirksamt an, die nötigen Maßnahmen selbst auf Kosten der Eigentümerin vorzunehmen.

Das Gericht lehnte den dagegen gerichteten Eilantrag der Grundstückseigentümerin ab. Es folgte dem Einwand der Grundstückseigentümerin, sie habe keine Ratten gesichtet, nicht. Ratten agierten regelmäßig im Verborgenen und mehrere Anrainer, darunter auch die Leiterin einer angrenzenden Kita, hätten den Rattenbefall unabhängig voneinander dem Mitarbeiter des Gesundheitsamts bestätigt. Der Mitarbeiter habe ausdrücklich aktive und belaufene Rattenlöcher auf dem Grundstück festgestellt. In diesem Fall ergebe sich aus der Verordnung über die Bekämpfung von Gesundheitsschädlingen eine Pflicht der Eigentümerin zur Bekämpfung der Ratten. Dies setze insbesondere kein Verschulden, d. h. keine Verantwortlichkeit für die Entstehung des Rattenbefalls voraus.

Quelle: Pressemitteilung des VG Berlin Nr. 44/2022 vom 24. Oktober 2022

■ Verfassungsrecht

Thüringen fehlt Gesetzgebungskompetenz

Der Erste Senat des Bundesverfassungsgerichts hat mit Beschluss von 27. September 2022 entschieden, dass § 10 Abs. 1 Satz 2 des Thüringer Waldgesetzes (ThürWaldG) mit dem Grundgesetz unvereinbar und damit nichtig ist. Diese Vorschrift verbietet ausnahmslos die Änderung der Nutzungsart von Waldgebieten zur Errichtung von Windenergieanlagen und verhindert damit jeden Bau von Windenergieanlagen in Waldgebieten, Az. 1 BvR 2661/21.

Um im Freistaat Thüringen in einem Waldgebiet eine Anlage, auch eine Windenergieanlage errichten zu können, müssen die dafür erforderliche Rodung und die Überführung des Waldbodens in die neue Nutzungsart behördlich genehmigt werden (Umwandlung). Nach § 10 Abs. 1 Satz 2 ThürWaldG ist eine Änderung der Nutzungsart zur Errichtung von Windenergieanlagen in Thüringen unzulässig. Die Regelung schließt die Umwandlung zur Errichtung von Windenergieanlagen ausnahmslos und ohne Möglichkeit der Genehmigung aus. Rund 34 % der Fläche des Freistaats Thü-

ringen sind Waldflächen. Ein nennenswerter Teil des Waldes besteht aus sogenannten Kalamitätsflächen, bei denen eine forstwirtschaftliche Nutzung wegen Waldschäden, etwa aufgrund von Sturmfolgen oder Schädlingen, nicht oder nur sehr eingeschränkt möglich ist. Auch diese geschädigten Waldbestände und Kahlflächen gelten als Wald und sind vom Ausschluss der Umwandlung zur Errichtung von Windenergieanlagen durch § 10 Abs. 1 Satz 2 ThürWaldG erfasst.

Die Beschwerdeführenden sind Eigentümer von in Thüringen gelegenen Waldgrundstücken. Der Waldbestand auf ihren Grundstücken ist teilweise insbesondere durch Schädlingsbefall erheblich geschädigt und wurde deshalb gerodet; beabsichtigt ist, auf den Grundstücken Windenergieanlagen zu errichten und zu betreiben. Mit ihrer Verfassungsbeschwerde wenden sie sich gegen den Ausschluss der dafür erforderlichen Umwandlung durch § 10 Abs. 1 Satz 2 ThürWaldG und rügen insbesondere eine Verletzung ihres Eigentumsrechts (Art. 14 Abs. 1 GG).

Nach Auffassung des Senats greift § 10 Abs. 1 Satz 2 des ThürWaldG in das von Art. 14 Abs. 1 des Grundgesetzes (GG) geschützte Eigentumsrecht der beschwerdeführenden Waldeigentümer ein. Der Eingriff ist nicht gerechtfertigt, weil das Gesetz formell verfassungswidrig ist. Dem Freistaat Thüringen fehlt für die angegriffene Regelung die Gesetzgebungskompetenz. § 10 Abs. 1 Satz 2 ThürWaldG ist der Gesetzgebungszuständigkeit für das Bodenrecht zuzuordnen, von der der Bund insoweit insbesondere durch die bauplanungsrechtliche Privilegierung von Windenergieanlagen im Außenbereich abschließend Gebrauch gemacht hat. Die Landesgesetzgeber können Waldgebiete aufgrund ihrer Gesetzgebungskompetenz für Naturschutz und Landschaftspflege unter Schutz stellen, sofern diese Gebiete aufgrund ihrer ökologischen Funktion, ihrer Lage oder auch wegen ihrer Schönheit schutzwürdig und -bedürftig sind. In Thüringen hat der Gesetzgeber von dieser Möglichkeit schon vor der Einführung von § 10 Abs. 1 Satz 2 ThürWaldG durch verschiedene Regelungen Gebrauch gemacht. Prägend für diese Regelungen ist aber ein über den generellen Bedarf nach unbebauter Natur und Landschaft hinaus gehender spezifischerer Bedarf, konkrete Teile von Natur und Landschaft wegen ihrer besonderen Funktion, Lage oder Schönheit zu erhalten oder auch zu entwickeln.

Quelle: Pressemitteilung des BVerfG Nr. 88/2022 vom 10. November 2022

■ Schulrecht

Keine höheren Zuschüsse für Privatschulfinanzierung

Das Verwaltungsgericht Berlin hat mit Urteil vom 15. November 2022 die Klage einer Trägerin mehrerer staatlich anerkannter Ersatzschulen in Berlin nach Erhöhung der Zuschüsse für die Privatschulfinanzierung abgewiesen, Az. VG 3 K 309/21.

Die Klägerin gekehrt eine Erhöhung des ihr vom Land Berlin für die Jahre 2021 und 2022 gewährten Zuschusses. Die Höhe dieses Zuschusses bemisst sich nach den vergleichbaren Personalkosten öffentlicher Schulen, die sich wiederum nach dem Lehrkräftebedarf und dem Bedarf an sonstigen schulischen Mitarbeitenden bestimmen. Die Klägerin macht einen weiteren Zuschuss unter Berücksichtigung von Personalkosten für Verwaltungsleitung, IT-Administration und Schulsozialarbeit geltend.

Fortsetzung auf Seite V nach Seite 572

Fortsetzung von Seite IV

Die 3. Kammer des VG hat die Klage abgewiesen, weil der betroffenen Schule keine weiteren Zuschüsse zuständen. Nach der gesetzlichen Regelung im Schulgesetz und der Ersatzschulzuschussverordnung komme es auf die Regelausstattung öffentlicher Schulen an. Verwaltungsleitung sei als Regelausstattung auch bei der Klägerin zutreffend erstmals für das Bewilligungsjahr 2022 berücksichtigt worden. Der Zuschuss für die Klägerin sei insoweit auch der Höhe nach nicht zu beanstanden. Personal für IT-Administration sei keine Regelausstattung der öffentlichen Schulen und damit auch bei Privatschulen nicht zu berücksichtigen. Diese Aufgabe werde bei öffentlichen Schulen vielmehr von Lehrkräften übernommen, die im Gegenzug etwas weniger Unterricht erteilen müssten. Dieser Umstand werde nach den nachvollziehbaren Angaben des Landes Berlin bei der Ermittlung der Schüler-Lehrer-Relation berücksichtigt. Auch die Personalkosten für Sozialarbeit seien nicht zuschussfähig. Die an Berliner Schulen tätigen Sozialarbeiter seien ganz überwiegend nicht Beschäftigte der Schulen selbst. Vielmehr werde die Sozialarbeit an Schulen im Wesentlichen durch freie Träger der Jugendhilfe organisiert, die autonom von der Schule agierten.

Wegen grundsätzlicher Bedeutung für eine Vielzahl vergleichbarer Verfahren hat die Kammer die Berufung zugelassen.

Quelle: Pressemitteilung des VG Berlin Nr. 49/2022 vom 15. November 2022

Schulgenehmigung trotz schwerwiegender Fehler nicht wichtig

Das Verwaltungsgerichts Potsdam hat in einem Klageverfahren der Berlin Brandenburg International School (BBIS), einer Ersatzschule in freier Trägerschaft in Kleinmachnow, gegen das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg über die Höhe zu gewählender Zuschüsse im Schuljahr 2019/20 mit Beschluss vom 26. Oktober 2022 erneut das Ruhen des Verfahrens bis zu einer rechtskräftigen Entscheidung in einem vor dem Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg geführten Parallelverfahren angeordnet, Az. VG 12 K 1791/19.

Zuvor war das Verfahren schon einmal ruhend gestellt worden. Aufgrund eines Berichts des Landesrechnungshofes sah sich die 12. Kammer des VG jedoch veranlasst, die Genehmigung der Schule aus dem Jahr 1990 zu prüfen, weil es sich dabei um eine Grundvoraussetzung für die Gewährung von Zuschüssen handelt. Die Prüfung ergab, dass die bestandskräftige Schulgenehmigung der BBIS aus dem Jahr 1990 zwar rechtswidrig ist, die Genehmigung aber indes nicht wichtig und daher weiter wirksam ist. Nach Auffassung der Kammer lagen allerdings drei wesentliche Genehmigungsvoraussetzungen für eine Schule in freier Trägerschaft seit 1990 zu keinem Zeitpunkt vor. Die Schule war und ist weder Ersatz für eine in Brandenburg grundsätzlich vorgesehene staatliche Schule noch lag für den Grundschulbereich das notwendige besondere pädagogische Interesse vor, wie es das Grundgesetz (GG) als Bedingung vorschreibt. Zudem verstößt die Genehmigung nach Ansicht der Kammer gegen Artikel 7 Absatz 4 GG, wonach eine freie Schule nur genehmigt werden darf, wenn die Elternbeiträge eine Sonderung nach den Besitzverhältnissen der Eltern nicht fördern. Das GG fordert, dass eine Schule in freier Trägerschaft grundsätzlich allen Kindern ohne Rücksicht auf persönliche finanzielle Verhältnisse offenstehen muss, der Besuch der Privatschule also nicht einem wirtschaftlich bevorzugten Kreis vorbehalten bleiben darf. Bei den Elternbeiträgen muss gewähr-

leistet sein, dass die Höhe des Schulgeldes für eine Familie angemessen und zumutbar ist. Dabei wird von der Rechtsprechung ein Schulgeld von höchstens 5 % eines durchschnittlichen Haushaltsnettoeinkommens für zulässig erachtet. Die Schulgelder der Klägerin betragen aber das 5- bis 6-fache des hiernach Zulässigen. Die Genehmigung der BBIS ist aber trotz dieser schwerwiegenden Fehler nicht wichtig, weil vor dem Hintergrund der großzügigen Genehmigungspraxis der Schulbehörden im Allgemeinen und der vorliegend geringen Prüfungsdichte des Beklagten eine Offensichtlichkeit der Fehler für einen mit der Materie vertrauten verständigen Betrachter nicht festgestellt werden kann. Da sich damit auch für die BBIS die Fragen der Ersatzschulfinanzierung grundsätzlich wie in dem beim OVG Berlin-Brandenburg geführten Verfahren stellen, ist der Ausgang jenes Verfahrens abzuwarten.

Quelle: Pressemitteilung des VG Potsdam Nr. 4/2022 vom 7. November 2022

Eilantrag auf uneingeschränkte Erteilung bilingualen Unterrichts abgelehnt

Das Verwaltungsgericht Weimar hat mit Beschluss vom 28. Oktober 2022 einen Eil-Antrag von Schülern der 8. Klasse des französisch-bilingualen Zweiges des Perthes-Gymnasiums in Friedrichroda abgelehnt, mit dem die Schüler bis zu einer rechtskräftigen Entscheidung in der Hauptsache die uneingeschränkte Beschulung in der Klassenstufe 8 bilingual und die vollständige Beschulung in den Fächern Chemie, Geographie und Physik in der 8. Klasse begehrt haben, Az. 2 E 2335/22 We.

Nach Ansicht der 2. Kammer des VG haben die Antragsteller keinen Anordnungsanspruch auf Durchführung des bilingualen Unterrichts zum Erreichen des Zertifikats „CertiLingua“ glaubhaft gemacht. Insbesondere sei ein bestimmter Umfang an bilinguaem Unterricht in Klasse 8 nicht notwendige Voraussetzung für den Erwerb des Zertifikats. Auch im Übrigen hätten sie keinen Anspruch auf Erteilung der in den Rahmenstundentafeln nach § 44 und § 146 ThürSchulO festgelegten Unterrichtswochenstunden. Ein solcher folge insbesondere nicht aus dem vom BVerfG aus Art. 2 Abs. 1, Art. 7 Abs. 1 GG abgeleiteten grundrechtlichen Anspruch auf schulische Bildung bzw. dem Recht auf Bildung aus Art. 20 iVm Art. 19 der Thüringer Verfassung. Das Grundrecht auf schulische Bildung vermittele den Kindern und Jugendlichen neben dem Recht auf Zugang zu staatlichen Schulen überhaupt und zu bestimmten Bildungsangeboten nur ein subjektives Recht auf Einhaltung von unverzichtbaren Mindeststandards von Bildungsangeboten an staatlichen Schulen. Dieses sei hier dadurch, dass der Unterricht im Fach Französisch nicht zur Gänze, sondern nur in seinem für Unterrichtsklassen im bilingualen Zug erhöhten Umfang ausfalle, und die Kürzung von Unterrichtsstunden in den weiteren Fächern nicht willkürlich bzw. ohne sachlichen Grund erfolgt sei, nicht verletzt. Ein allgemeines subjektives Recht auf unverkürzten Unterricht nach den Rahmenstundentafeln der Thüringer Schulordnung bestehe grundsätzlich nicht.

Quelle: Pressemitteilung des VG Weimar Nr. 3/2022 vom 28. Oktober 2022

■ Bundesministergesetz

Keine Aussagegenehmigung für Merkel und Seehofer

Die ehemalige Bundeskanzlerin und der frühere Bundesinnenminister sind nach einer Eilentscheidung des Verwal-

tungsgerichts Berlin vom 1. November 2022 daran gehindert, als Zeugen in einem Zivilprozess auszusagen, weil ihnen zu Recht die dafür erforderliche Aussagegenehmigung verweigert wurde, Az. VG 6 L 174/22.

In einem beim OLG Hamburg anhängigen Verfahren begehrt ein früherer Abteilungsleiter im Bundesministerium des Innern die Unterlassung einer Berichterstattung der „BILD am Sonntag“. Diese hatte berichtet, dessen Versetzung in den einstweiligen Ruhestand im Frühsommer 2018 habe ihren Grund in der sog. „Bremer BAMF-Affäre“ gehabt. Nach Auffassung des Abteilungsleiters trifft dies nicht zu. Das OLG hat im September 2021 beschlossen, über die Frage Beweis zu erheben durch Vernehmung der ehemaligen Bundeskanzlerin Angela Merkel und des früheren Bundesinnenministers Horst Seehofer. Das Bundeskabinett hat es im März 2022 jedoch abgelehnt, die hierfür erforderlichen Aussagegenehmigungen zu erteilen. Durch eine Aussage könnten die Hintergründe des allein auf Vertrauen, Loyalität und Verschwiegenheit beruhenden Verhältnisses zwischen dem Minister und leitenden Beamten seines Hauses offengelegt werden. Eine Zeugeneinvernahme könne daher die Erfüllung auch zukünftiger öffentlicher Aufgaben ernstlich gefährden oder erheblich erschweren.

Hiergegen wendet sich die Axel Springer SE mit einem Eilantrag, den die 6. Kammer des VG Berlin zurückgewiesen hat. Die Versagung der Erteilung von Aussagegenehmigungen für die beiden früheren Mitglieder der Bundesregierung erweise sich bei summarischer Prüfung als rechtmäßig. Nach dem Bundesministergesetz seien die Mitglieder der Bundesregierung auch nach Beendigung ihres Amtsverhältnisses verpflichtet, über die ihnen amtlich bekanntgewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren. Sie dürften über solche Angelegenheiten ohne Genehmigung der Bundesregierung weder vor Gericht noch außergerichtlich aussagen oder Erklärungen abgeben. Eine Genehmigung solle zwar nur versagt werden, wenn die Aussage dem Wohle des Bundes oder eines deutschen Landes Nachteile bereiten oder die Erfüllung öffentlicher Aufgaben ernstlich gefährden oder erheblich erschweren würde. Dies sei hier, was die Verwaltungsgerichte vollumfänglich nachprüfen dürften, der Fall. Eine etwaige Pflicht zur Offenbarung von Vorgängen im Zusammenhang mit der Versetzung eines politischen Beamten in den einstweiligen Ruhestand berühre die Entscheidungsfreiheit der Bundesminister/-innen in Personalfragen und damit das Recht, den Leitungsbereich eines Ministeriums ohne Rechtfertigungsdruck mit Vertrauenspersonen zu besetzen. Anderenfalls sei konkret zu befürchten, dass sich das Wissen um eine mögliche spätere Pflicht, vor Gericht zu Personalentscheidungen im Leitungsbereich auszusagen, negativ auf die Ausübung dieser Leitungsfunktion auswirken könnte. Daran ändere hier auch der Umstand nichts, dass der Sachverhalt bereits eine gewisse Zeit zurückliege. Denn eine anderslautende Entscheidung sei geeignet, auch zukünftige Mitglieder der Bundesregierung bei Entscheidungen über die Versetzung ihrer politischen Beamten in den einstweiligen Ruhestand zu beeinträchtigen.

Quelle: Pressemitteilung des VG Berlin Nr. 48/2022 vom 10. November 2022

■ Beamtenrecht

Keine heimliche Liebe im Gefängnis

Das Verwaltungsgericht Berlin hat mit Urteil vom 12. Oktober 2022 entschieden, dass eine Justizvollzugsbeamtin in der

Probezeit entlassen werden kann, wenn sie eine heimliche Liebesbeziehung mit einem Strafgefangenen eingeht und ihn in ihre Wohnung aufnimmt, Az. VG 5 K 163/20.

Die Klägerin war als Beamtin auf Probe in einer Justizvollzugsanstalt tätig. Nachdem bekannt geworden war, dass sie eine Liebesbeziehung mit einem Gefangenen führte, dies gegenüber ihrem Dienstherrn nicht angezeigt und den Gefangenen mittlerweile in ihre Wohnung aufgenommen hatte, entließ der Beklagte sie. Ihren Widerspruch hiergegen wies der Beklagte zurück. Ihre dagegen erhobene Klage begründet die Klägerin u. a. mit ihrer guten fachlichen Eignung und damit, dass ein solches Fehlverhalten in Zukunft ausgeschlossen werden könne. Es hätte ein mildereres Mittel gewählt werden müssen, wie z. B. die Verlängerung der Probezeit oder eine zeitlich begrenzte Umsetzung in einen weniger sicherheitsrelevanten Bereich.

Die 5. Kammer hat die Klage abgewiesen. Rechtsgrundlage der Entlassung sei § 23 Abs. 3 BeamtStG. Danach könnten Beamte auf Probe entlassen werden, wenn sie sich in der Probezeit hinsichtlich der Kriterien der Eignung, Befähigung und Leistung nicht bewährt hätten. Der Beklagte habe insofern einen Beurteilungsspielraum, in dessen Rahmen er die charakterliche Eignung der Klägerin für den Beruf der Justizvollzugsbeamtin fehlerfrei verneint habe. Seine Annahme, die Klägerin habe wiederholt vorsätzlich gegen bedeutende dienstliche Pflichten verstoßen, verletze insbes. keine allgemeingültigen Wertmaßstäbe. Rechtmäßig sei der Beklagte davon ausgegangen, die Klägerin habe dienstliche Kernpflichten verletzt, sei ihrer Pflicht zum achtungs- und vertrauenswürdigen Verhalten nicht gerecht geworden und habe das Vertrauensverhältnis zu ihrem Dienstherrn nachhaltig gestört. Die Folgepflicht und die Dienst- und Sicherheitsvorschriften für den Strafvollzug verpflichteten die Klägerin u. a. gegenüber Gefangenen und Entlassenen die notwendige Zurückhaltung zu wahren. Sie hätte jede Beziehung zu diesen, die geeignet sein könnte, Zweifel an einer ordnungsgemäßen Dienstausbildung zu begründen, zur Kenntnis der Anstaltsleitung bringen müssen. Diese Pflichten dienten u. a. dem gewichtigen öffentlichen Interesse an der Sicherheit und Ordnung des Strafvollzugs. Eine Liebesbeziehung zu einem Strafgefangenen und dessen Aufnahme in die Wohnung ohne Kenntnis des Dienstherrn sei zudem in besonderem Maße geeignet, das Ansehen des Dienstherrn und des Berufsstandes der Justizvollzugsbeamtinnen und -beamten zu schmälern. Der Beklagte sei nicht verpflichtet gewesen, zunächst ein gegenüber der Entlassung mildereres Mittel zu wählen.

Quelle: Pressemitteilung des VG Berlin Nr. 46/2022 vom 26. Oktober 2022

■ Justizausbildungsrecht

Beschwerde eines Rechtsreferendars gegen Zuweisungsentscheidung auch vor OVG erfolglos

Das Sächsische Obergericht hat mit Beschluss vom 7. November 2022 die Beschwerde eines Rechtsreferendars zurückgewiesen, mit der er die Zuweisung an einen auszubildenden Rechtsanwalt seiner Wahl begehrt. Auch die zugleich eingelegte Beschwerde des Rechtsanwalts hatte keinen Erfolg. Der 2. Senat des OVG hat damit die Entscheidung des VG Chemnitz bestätigt, Az. 2 B 286/22.

Der Rechtsreferendar wurde aufgrund der Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs des Freistaates Sachsen vom 4. November 2021 zum Juristischen Vorbereitungsdienst des Freistaates Sachsen vorläufig zugelassen. Seine Rechtsanwalts-

station einschließlich praktischer Ausbildung bei einem Rechtsanwalt begann am 1. November 2022.

Mit der angegriffenen Zuweisungsentscheidung wurde der Rechtsreferendar nicht dem von ihm vorgeschlagenen Rechtsanwalt zugewiesen. Das für die Ausbildung zuständige Oberlandesgericht Dresden verwies auf die bestandskräftige Zulassungsentscheidung zum Vorbereitungsdienst. Dort ist eine Auflage zur Geeignetheit des Ausbilders und ein Vorbehalt hinsichtlich der Auswahl des auszubildenden Rechtsanwalts enthalten. Der beantragten Zuweisung werde nicht entsprochen, weil der Rechtsanwalt allgemein bekannt "Akteur innerhalb der rechtsextremen Szene" sei. Er sei für eine Wählervereinigung Mitglied des Stadtrats und Gründungsvorsitzender einer Partei, die nach öffentlich zugänglichen Quellen bundesweit vom Verfassungsschutz als Verdachtsfall beobachtet würde, nachdem zunächst der Sächsische Verfassungsschutz die Partei als rechtsextrem eingestuft habe.

Die eingelegten Eilanträge hatten auch vor dem Sächsischen OVG keinen Erfolg. Die Zuweisung eines Rechtsreferendars an einen Ausbilder ist eine Organisationsentscheidung, bei der dem Präsidenten des OLG ein weiter Spielraum zusteht. Dabei steht einem Rechtsreferendar kein Anspruch auf Zuweisung an einen »Wunschausbilder« zu. Ein solcher Anspruch ergibt sich weder aus dem einfachen Recht noch aus Art. 29 Abs. 1 SächsVerf. Die verfassungsrechtliche Norm (freie Wahl der Ausbildungsstätte) bezieht sich ausschließlich auf Einrichtungen, die ein Bewerber durchlaufen haben muss, um nach Ablegung der nur über diese Einrichtung erreichbaren Prüfung Befugnisse zu erlangen oder öffentliche Ämter bekleiden zu können, welche die durch die Prüfung erlangte Qualifikation voraussetzen. Darunter fällt zwar der juristische Vorbereitungsdienst als solcher, nicht hingegen der konkret zugewiesene Ausbildungsort oder eine Ausbildungsstation oder ein bestimmter Ausbilder. Auch aus dem Gleichheitssatz folgt nichts anderes. Die Entscheidung des OLG ist durch den Vorbehalt in der Zulassungsentscheidung sachlich unterlegt.

Einen Anspruch eines Rechtsanwalts auf Zuweisung eines Rechtsreferendars gibt es offensichtlich nicht. Die Bundesrechtsanwaltsordnung (§ 59 BRAO) regelt allein die Pflicht des Rechtsanwalts zur Ausbildung.

Quelle: Pressemitteilung des OVG Bautzen Nr. 14/2022 vom 7. November 2022

■ Arbeitsrecht

Kündigung wegen antisemitischer Äußerungen vor Vertragsbeginn unwirksam

Das Arbeitsgericht Berlin hat mit Urteil vom 5. September 2022 die fristlose, hilfsweise fristgemäße Kündigung einer Redakteurin des Senders Deutsche Welle wegen antisemitischer Äußerungen für unwirksam erklärt, Az. 22 Ca 1647/22.

Der Sender hat zur Begründung der Kündigungen geltend gemacht, die Redakteurin habe sich mehrfach israelfeindlich und antisemitisch in anderen Medien geäußert. Dies widerspreche den Grundsätzen der Deutschen Welle, wie sie ausdrücklich in Guidelines und Positionspapieren festgehalten seien.

Die 22. Kammer des ArbG hat der Kündigungsschutzklage stattgegeben und den Sender zur Weiterbeschäftigung der Redakteurin verurteilt. Antisemitische Äußerungen, auch wenn es nicht um Äußerungen im Rahmen der Arbeit für den Sender gehe, könnten eine Verletzung von Loyalitätspflichten und ein Grund für eine außerordentliche Kündigung sein. Soweit es al-

lerdings um Äußerungen gehe, die zu einer Zeit vor Bestehen eines Vertragsverhältnisses zum Sender erfolgt seien, fehle es mangels bestehenden Vertrages zu dieser Zeit an einer für eine verhaltensbedingte Kündigung erforderlichen Vertragspflichtverletzung. Eine personenbedingte Kündigung hatte die Beklagte nach Ansicht des ArbG nicht ausgesprochen und dazu auch nicht ihren Personalrat beteiligt. Auch bei Äußerungen während einer vorherigen Beschäftigung auf Honorarbasis könne nicht ohne weiteres ein „Durchschlagen“ als Pflichtverletzung auf ein späteres Arbeitsverhältnis angenommen werden. Zudem müsse jeweils eine Bewertung der Umstände des Einzelfalls unter Beachtung des Zusammenhangs von Äußerungen erfolgen. Unter Berücksichtigung u. a. der Tatsache, dass die Redakteurin sich in einer für die Öffentlichkeit bestimmten Erklärung von früheren Äußerungen distanziert habe und keine Abmahnung vorliege, sei die Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses in Abwägung der beiderseitigen Interessen zumutbar. Im Hinblick hierauf könne keine negative Prognose betreffend ein künftig zu erwartendes Fehlverhalten gestellt werden. Unabhängig hiervon sei für die außerordentliche Kündigung die Frist von zwei Wochen ab Kenntnis der maßgeblichen Umstände nicht eingehalten. Betreffend die gegenüber der klagenden Redakteurin erhobenen Vorwürfe erschließe sich die Erforderlichkeit der vorherigen zweimonatigen Untersuchung nicht.

Quelle: Pressemitteilung des LAG Berlin-Brandenburg Nr. 28/2022 vom 3. November 2022

■ Sozialrecht

Von einer Urlaubsabgeltung können keine Erwerbstätigenfreibeträge abgesetzt werden

Das Sächsische Landessozialgericht hat mit Urteil vom 8. September 2022 entschieden, dass Urlaubsabgeltung kein Einkommen ist, von dem Erwerbstätigenfreibeträge abzusetzen sind, Az. L 7 AS 1023/18.

Die Klägerin hatte während ihrer vom 1. August 2014 bis 31. Juli 2016 ausgeübten versicherungspflichtigen Beschäftigung Anspruch auf zwei Tage Erholungsurlaub pro Monat. Ab 2. November 2015 war sie bis zum Ende des Beschäftigungsverhältnisses arbeitsunfähig. Am 2. August 2016 überwies der Arbeitgeber Urlaubsabgeltungen für die Jahre 2015 und 2016, ohne hiervon Steuern und Sozialversicherungsbeiträgen abzuziehen. Der beklagte Landkreis gewährte der Klägerin anschließend Arbeitslosengeld II, ohne von den Urlaubsabgeltungen Erwerbstätigenfreibeträge abzusetzen. Derartige Freibeträge dienen dazu, auf pauschale Weise Absetzungen ua wegen Steuern und (Sozial-)Versicherungsbeiträgen zu berücksichtigen. Dagegen hat die Klägerin Klage zum Sozialgericht Chemnitz erhoben, das ihr Recht gegeben hat.

Die gegen das erstinstanzliche Urteil seitens des Landkreises eingelegte Berufung zum LSG ist erfolgreich. Anders als das SG hat die 7. Kammer des LSG entschieden, dass Urlaubsabgeltung kein Einkommen aus Erwerbstätigkeit gemäß § 11 b Abs. 2 Zweites Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) ist. Daher sind hiervon auch keine Freibeträge abzusetzen. Nach dem Bundesurlaubsgesetz hat jeder Arbeitnehmer in jedem Kalenderjahr Anspruch auf bezahlten Erholungsurlaub. Der Urlaub ist abzugelten, wenn er wegen Beendigung des Arbeitsverhältnisses nicht mehr gewährt werden kann. Erwerbstätigenfreibeträge setzen eine tatsächliche Erwerbstätigkeit voraus. Daran mangelt es bei Einkommen aus Anlass der Beendigung eines

Arbeitsverhältnisses wie dem Anspruch auf Urlaubsabgeltung. Das LSG hat die Revision zum BSG zugelassen.

Quelle: Pressemitteilung des LSG Sachsen vom 2. November 2022

■ Sozialgerichtsgesetz

Für die Fristwahrung gilt der Gerichtsort

Das Landessozialgericht Berlin-Brandenburg hat mit Beschluss vom 20. Oktober entschieden, dass es für die Einhaltung einer gerichtlichen Frist auf den Ort des Gerichtsstandes ankommt, Az. L 16 KR 156/20

In dem zugrunde liegenden Verfahren hatte der in Berlin wohnhafte Kläger gegen ein Urteil des Sozialgerichts Berlin Berufung vor dem Landessozialgericht in Potsdam eingelegt. Die Berufung wollte er im Folgenden begründen, legte die Begründung aber sodann nicht vor, obwohl ihn das Gericht wiederholt erinnert hatte. Schließlich forderte das Gericht den Kläger auf, das Verfahren innerhalb von drei Monaten zu betreiben, anderenfalls gelte die Berufung als zurückgenommen. Das entsprechende Schreiben wurde dem Kläger am 8. Dezember 2020 zugestellt. Drei Monate und einen Tag später ging am Dienstag, den 9. März 2021 die Berufungsbegründung bei Gericht ein. Der 8. März ist in Berlin seit dem Jahr 2019 als Frauentag ein gesetzlicher Feiertag, nicht aber in Brandenburg. Fällt das Ende einer Frist auf einen gesetzlichen Feiertag, so endet die Frist erst mit Ablauf des nächsten Werktages.

Der 16. Senat des LSG hat entschieden, dass es für die Einhaltung einer Frist auf die Feiertagsregelungen an dem Ort ankommt, an dem sich das betreffende Gericht befindet. Für das LSG in Potsdam ist damit die Regelung im Land Brandenburg maßgeblich. Hier war der 8. März 2021, anders als im Land Berlin, kein gesetzlicher Feiertag, so dass sich der Ablauf der Frist nicht auf den nächsten Werktag verschieben konnte. Die erst am 9. März 2021 eingegangene Berufungsbegründung war mithin verspätet und konnte die gesetzlich vorgesehene Folge, nach der die Berufung als zurückgenommen gilt, nicht mehr verhindern.

Quelle: Pressemitteilung des LSG Berlin-Brandenburg vom 27. Oktober 2022

■ Arztrecht

Beweiswert von Quartalszeitprofilen kritisch

In zwei Urteilen vom 7. September 2022 hat sich das Sozialgericht Dresden mit dem Beweiswert von Quartalszeitprofilen auseinandergesetzt. In dem Zusammenhang hat es auch kritisch das Zustandekommen der Prüfzeiten für die nervenärztlichen Grund- und Mitbetreuungspauschalen beleuchtet, Az. S 25 KA 173/17 und S 25 KA 56/20.

Die Klägerin, eine Fachärztin für Neurologie und Psychiatrie, hatte für die Jahre 2012 bis 2016 Leistungen in einem Umfang abgerechnet, der unter Ansatz der Prüfzeiten nach dem einheitlichen Bewertungsmaßstab für vertragsärztliche Leistungen (EBM) einer Arbeitszeit von deutlich mehr als 1.000 Stunden pro Quartal oder 77 Stunden pro Woche entsprechen hätte. Daraufhin hat die Kassenärztliche Vereinigung Sachsen eine Plausibilitätsprüfung bei ihr veranlasst. Ohne einen konkreten Abrechnungsfehler zu benennen, ging die Kassenärztliche Vereinigung im Ergebnis der Prüfung davon aus, dass die Klägerin ihre Leistungen nicht so wie abgerechnet ordnungsgemäß erbracht haben könne. Für die geprüften 15 Quartale wurden deshalb insgesamt 316.000 EUR Honorar zurückgefordert. Begründet wurde

dies damit, dass die Prüfzeiten verbindlich einen im Durchschnitt nicht zu unterbietenden Mindestzeitaufwand beschrieben und deshalb allein die Überschreitung der Quartalszeitfonds die Falschabrechnung beweisen würden. Die Klägerin hielt dem entgegen, dass sie deutlich mehr Patienten als ihre Fachkollegen zu versorgen habe und sie nicht die im EBM ausgewiesene Zeit benötige, um diese vollständig und richtig zu behandeln.

Das Gericht gab der Klage statt und hob die Honorarrückforderungen auf. Die Überschreitung der Zeitgrenzen ergebe sich nicht schon aus der Addition der vom EBM vorgeschriebenen Mindestzeiten für Arzt-Patienten-Gespräche oder konkrete zeitaufwändige Behandlungsmaßnahmen, sondern erst aus der Einbeziehung der nervenärztlichen Grund- und Mitbetreuungspauschalen. Deren Prüfzeiten wiesen aber keine klare Korrelation zum obligaten Leistungsinhalt auf. Die Feststellung einer Falschabrechnung allein aufgrund der Zeitprofile setze voraus, dass die darin eingeflossenen Prüfzeiten in einem transparenten Verfahren auf einer verlässlichen Datengrundlage zu Stande gekommen seien. Das sei bei den hier Ausschlag gebenden Pauschalen nicht erkennbar. Die Kassenärztliche Vereinigung hätte daher aus Sicht des SG auch weitere Behandlungsunterlagen prüfen müssen. Das Gericht stellte zugleich klar, dass eine aus seiner Sicht gebotene Tiefenprüfung durch die Kassenärztliche Vereinigung noch nachholbar ist. Gegen die Urteile wurde Berufung eingelegt.

Quelle: Pressemitteilung des SG Dresden Nr. 3/2022 vom 6. November 2022

VERANSTALTUNGEN

■ Save the Date: Anwaltstag des DAV 2023 in Wiesbaden

Der nächste Deutsche Anwaltstag des Deutschen Anwaltvereins findet vom 14. bis 16. Juni 2023 in Wiesbaden statt und wird unter dem Motto „Mit Recht nachhaltig“ stehen. Vom Umweltrecht über das öffentliche Planungsrecht, Mietrecht, Baurecht bis zur Frage, was die Anwaltschaft selbst für eine nachhaltig agierende Gesellschaft beitragen kann, will der DAV ein Signal in Richtung der jüngeren Generation setzen.

Quelle: DAV-Pressemitteilungen

PERSONALIA

■ Fabian Eidtner ist Vizepräsident des VG Potsdam

Der 1967 in Stade (Niedersachsen) geborene Jurist ist seit mehr als zwanzig Jahren in der Verwaltungsgerichtsbarkeit des Landes Brandenburg tätig. Er trat im Anschluss an eine Tätigkeit als Rechtsanwalt zum Oktober 2001 bei dem Verwaltungsgericht Potsdam in den Richterdienst ein. 2003 wechselte Fabian Eidtner als Richter am Verwaltungsgericht an das VG Frankfurt (Oder). Nach Abordnungen an das OVG Berlin-Brandenburg (2008), an das VG Cottbus (2009 – 2010) und der Rückkehr nach Frankfurt (Oder) wurde er 2011 zum Vorsitzenden Richter am VG Potsdam ernannt, wo er seither, unterbrochen durch Abordnungen an das Justizministerium, den Vorsitz der 11. Kammer sowie der Fachkammern für Personalvertretungsrecht innehat.

Quelle: Pressemitteilung des VG Potsdam Nr. 3/2022 vom 26. September 2022